

05.11.04

U - Vk - Wi

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 135. Sitzung am 28. Oktober 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 15/4024 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm**  
– Drucksache 15/3782 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

I. In Artikel 1 Nr. 5 wird § 47e Abs. 3 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für die Lärminderungsplanungen für Verkehrsflughäfen gelten die Schutzziele des Fluglärmschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie diejenigen des Luftverkehrsgesetzes oder einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung; weitergehende Lärminderungsplanungen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.“

II. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

**Artikel 2**  
**Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3091), wird wie folgt geändert:

---

Fristablauf: 26.11.04  
Erster Durchgang: Drs. 610/04

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird
  - a) in Buchstabe g nach dem Wort „Baugesetzbuch“ ein Komma gesetzt,
  - b) nach dem Buchstaben g der Buchstabe h mit folgendem Wortlaut angefügt:

„h) örtlichen Straßen, einschließlich des Um- oder Rückbaus, soweit durch geeignete Maßnahmen eine erhebliche Lärminderung für Wohngebiete erreicht wird.“
2. In § 2 Abs. 1 wird nach der Nummer 6 eine neue Nummer 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„7. Aufstellung und Überarbeitung von Lärmkarten und Lärminderungsplänen nach den §§ 47a und 47b sowie den §§ 47d und 47e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Gebieten von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen im Sinne der Nummer 1.“
3. In § 3 Nr. 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „ist“ folgender Wortlaut eingefügt:

„und, soweit ein von der Lärmkartierung nach den §§ 47a und 47b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfasstes Gebiet betroffen ist, in einem Lärminderungsplan nach den §§ 47d oder 47e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berücksichtigt ist“.

III. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.